



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Nationalrat
Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

18.434 n Pa. Iv. (Amherd) Bregy. Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juli 2026 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zum Vorentwurf zu einer Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) Stellung zu nehmen. Gerne äussert er sich wie folgt:

Der Regierungsrat des Kantons Uri begrüsst die Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich. Mit dem vorgesehenen neuen Straftatbestand wird eine bestehende Strafbarkeitslücke geschlossen und den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht, bereits in einem früheren Stadium gegen sexuell motivierte Kontaktaufnahmen mit Kindern vorzugehen. Ebenfalls unterstützt werden die technologieneutrale Formulierung der Bestimmung sowie deren Ausgestaltung als Offizialdelikt. Gerade im digitalen Bereich entwickeln sich Kommunikationsformen und Plattformen rasch weiter; eine Beschränkung auf einzelne technische Kommunikationsmittel wäre deshalb nicht sachgerecht. Die Strafverfolgung von Amtes wegen erscheint zudem mit Blick auf die besondere Schutzbedürftigkeit der betroffenen Kinder angezeigt.

Kritisch beurteilt der Regierungsrat hingegen die konkrete Formulierung von Artikel 187^{bis} Absatz 1 StGB. Nach dem Vorentwurf soll die Kommunikation nur strafbar sein, wenn sie geeignet ist, die «ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes zu gefährden». Dieses Tatbestandsmerkmal dürfte in der Praxis erhebliche Abgrenzungs-, Auslegungs- und Beweisprobleme verursachen. Derselbe Kommunikationsinhalt kann je nach Alter, Reife und Entwicklungsstand des Kindes

unterschiedlich beurteilt werden. Damit besteht die Gefahr, dass im Strafverfahren die individuelle Verletzlichkeit, die bisherigen sexuellen Kenntnisse oder sogar das bisherige Kommunikationsverhalten des betroffenen Kindes in den Vordergrund rücken. Dies erscheint insbesondere aus Sicht des Opferschutzes problematisch.

Hinzu kommt, dass wesentliche Abgrenzungsfragen nach dem erläuternden Bericht erst durch die künftige Rechtsanwendung konkretisiert werden sollen. Für die Strafverfolgungsbehörden muss jedoch bereits bei der ersten Beurteilung eines Sachverhalts möglichst klar erkennbar sein, ob ein hinreichender Tatverdacht vorliegt und strafprozessuale Massnahmen angezeigt sind. Die Strafnorm sollte deshalb möglichst klar, objektivierbar und in der Praxis beweisbar ausgestaltet werden. Der Regierungsrat regt an, den Tatbestand stärker am konkreten Verhalten der beschuldigten Person auszurichten und die Tathandlung präziser zu umschreiben. Er schlägt vor, auf das Merkmal der Gefährdung der ungestörten sexuellen Entwicklung zu verzichten und stattdessen unmittelbar an die sexuell motivierte Kommunikation über ein Thema sexueller Natur anzuknüpfen.

Er schlägt deshalb für Artikel 187^{bis} Absatz 1 StGB folgende Anpassung vor:

¹ Wer zum Zweck der sexuellen Erregung mit einem Kind unter 16 Jahren über ein Thema sexueller Natur kommuniziert auf eine Weise kommuniziert, die geeignet ist, die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes zu gefährden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Schliesslich kann der Regierungsrat die im erläuternden Bericht vertretene Einschätzung der personellen und finanziellen Auswirkungen auf die kantonalen Strafverfolgungsbehörden nicht teilen. Mit der erweiterten Strafbarkeit und der Ausgestaltung als Officialdelikt ist mit zusätzlichen Meldungen und Verdachtsfällen zu rechnen. Der Vollzugsaufwand entsteht dabei nicht erst bei einer nachgewiesenen Straftat, sondern bereits durch Anzeigen, Vorabklärungen, Beweissicherungen, Hausdurchsuchungen, Sicherung und Auswertung digitaler Daten sowie die rechtliche Würdigung umfangreicher Kommunikationsverläufe. Auch Verfahren, in denen sich der anfängliche Tatverdacht nicht bestätigt, können erhebliche Ressourcen binden.

Für einen kleinen Kanton wie Uri können bereits geringe zusätzliche Fallzahlen überproportionale Auswirkungen auf die verfügbaren spezialisierten Ressourcen haben. Insbesondere die digitale Beweissicherung und -auswertung sowie die Bearbeitung von Sexualdelikten an Minderjährigen erfordern entsprechendes Fachwissen. Soweit digitale Auswertungen extern beziehungsweise über ein Kompetenzzentrum vorgenommen werden müssen, können zudem zusätzliche Kosten entstehen. Die tatsächliche Mehrbelastung lässt sich derzeit zwar nicht zuverlässig quantifizieren; die personellen, technischen und finanziellen Folgen sind bei der weiteren Ausgestaltung und Umsetzung der Vorlage jedoch angemessen zu berücksichtigen.

Zusammenfassend unterstützt der Regierungsrat des Kantons Uri die Einführung eines eigenständigen, technologieneutral ausgestalteten Straftatbestands der sexuellen Kommunikation mit Kindern grundsätzlich. Er ersucht jedoch darum, Artikel 187^{bis} Absatz 1 StGB hinsichtlich der Bestimmtheit und praktischen Anwendbarkeit zu überarbeiten und den zu erwartenden

Vollzugs- und Ressourcenfolgen für die kantonalen Strafverfolgungsbehörden im weiteren Gesetzgebungsverfahren angemessen Rechnung zu tragen.

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüsst Sie freundlich.

Altdorf, 27. Oktober 2026



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor


Daniel Furrer


Roman Balli